

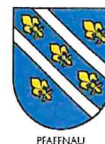
Gemeinderat

Dorfstrasse 20 • 6264 Pfaffnau

Telefon 062 747 30 70

gemeinderat@pfaffnau.ch

www.pfaffnau.ch

Gemeinde Pfaffnau

Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Pfaffnau

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Grundsätze.....	3
3. Bedingungen der Vereinsunterstützung	3
4. Jugendförderung	4
5. Vereinsunterstützung	4
6. Vereine und Organisationen ausserhalb der Gemeinde	5
7. Vollzug.....	5

1. Einleitung

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, musikalische, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Pfaffnau. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner bei.

Der Gemeinderat unterstützt und fördert Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten mit direkten finanziellen Beiträgen. Der Jugendförderung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Weiter werden die Vereine mit indirekten Leistungen, wie die unentgeltliche Benützung der Infrastruktur für Trainings-/Probebetrieb oder die Möglichkeit von Publikationen auf der Gemeinde-Website unterstützt.

Diese Richtlinien legen die verschiedenen Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest. Grundsätzlich sind die Beiträge aus öffentlichen Mitteln als Anerkennungsbeiträge zu erachten und nicht als Honorar für geleistete Dienste.

2. Grundsätze

Die Eigeninitiative der Vereine und ihrer Mitglieder ist grundsätzlich Voraussetzung für den Bezug von finanziellen Unterstützungsbeiträgen. Der Gemeinderat schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, musikalisches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Pfaffnau.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:



Gute Rahmenbedingungen	Finanzielle Unterstützung	Förderung der Kommunikation
Durch angemessene Infrastrukturen und modernen Kommunikationsplattformen werden gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit geschaffen.	Tätigkeiten der Vereine werden unter Bedingungen finanziell unterstützt.	Die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen wird gezielt gefördert.

3. Bedingungen der Vereinsunterstützung

3.1 Sitz in Pfaffnau ¹⁾

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in Pfaffnau. Auch Doppelvereine ¹⁾ Pfaffnau-Rogggliswil oder Roggliswil-Pfaffnau können Anträge stellen.

Vereine, welche den Sitz nicht in Pfaffnau haben, jedoch Freizeitaktivitäten für die Pfaffnauer Bevölkerung anbieten, können gegebenenfalls mit einem Vereinsbeitrag unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass das Angebot nicht bereits durch einen Verein mit Sitz in Pfaffnau angeboten wird und das Angebot aktiv von Pfaffnauer Einwohnerinnen und Einwohner genutzt wird. In solchen Fällen kann ein Vereinsbeitrag geprüft werden.

3.2 Vereinsstruktur/Einsatz

Voraussetzung für finanzielle Unterstützungsbeiträge sind, dass

1. das Vereinsangebot der Bevölkerung der Gemeinde Pfaffnau offensteht.
2. das Haupttätigkeitsfeld sich in der Gemeinde Pfaffnau oder Roggliswil befindet.
3. die Vereine regelmässig sportliche, musikalische, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten anbieten.
4. mindestens sechs Monate im Jahr aktiv sind.

3.3 Zweck

Der Verein darf weder kommerzielle noch religiöse Zwecke verfolgen. Die Ziele der Vereine werden in erster Linie auf Basis der finanziellen Unabhängigkeit mittels Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins angestrebt.

Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf politische Parteien und religiöse Gruppierungen.

3.4 Antrag zur Vereinsunterstützung

Eine Unterstützung durch die Vereine muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Für die erstmalige Beurteilung sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen. Die sich allenfalls daraus ergebende finanzielle Unterstützung wird bis zur nächsten Überprüfungsperiode ausbezahlt.

Die Gesamtbeträge werden danach alle 5 Jahre überprüft. Vor Ablauf der Überprüfungsfrist werden die Vereine mit Unterstützung aufgefordert, einen neuen Antrag einzureichen. Der Antrag ist mit nachfolgenden Unterlagen für das Folgejahr bis am 31. Mai vollständig an die Gemeindeverwaltung zu schicken.

- Statuten
- Aktivmitgliederverzeichnis per Stichtag 30. April (mit Wohnort)
- Aktuelles Jahresprogramm
- Kontaktperson zu Verein für Homepage (Vorname, Name, Ort, Tel. und wenn vorhanden E-Mail und Website)
- Erläuterung zu Jugendförderung (siehe Abschnitt 4.2)

Bei Antrag mit zusätzlichem Jugendförderungsbeitrag ein kurzer Beschrieb über Ziel, Zweck und Umsetzung/Konzept.

3.5 Individuelle Prüfung in Bezug auf das Angebot

Sofern ein Verein alle unter Punkt 3.4 genannten Unterlagen vorlegen kann und auch die weiteren Voraussetzungen zum Erhalt eines Vereinsbeitrages erfüllt sind, ist es möglich, dass der Gemeinderat Ausnahmen in Bezug auf das breite Angebot für die Bevölkerung machen kann. Es gibt einzelne Vereine, welche nur «interne» Anlässe haben und diese somit keinen «Mehrwert» für die gesamte Dorfgemeinschaft bieten können. Solche Beitragsgesuche können ebenfalls geprüft werden.

3.6 Beitragszahlung

Die Höhe des finanziellen Beitrags wird aufgrund des bis zum 31. Mai einzureichenden Antrags, erstmals für das Folgejahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die Auszahlung erfolgt bis Ende Februar des Folgejahres.

4. Jugendförderung

4.1 Förderbeitrag

Zusätzlich zum Pauschalbetrag unterstützt die Gemeinde Vereine, welche jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in der Gemeinde Pfaffnau haben, mit einem weiteren Förderbeitrag.

4.2 Voraussetzung

Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn

1. er mit Jugendlichen im Alter von 3-18 Jahren auf kulturellem, musikalischen oder sportlichem Bereich regelmässig Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt.
2. Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit entsprechender Ausbildung vorhanden sind.
3. ein Jugendjahresprogramm besteht oder dieses im Jahresprogramm integriert ist.

4.3 Jugendschutz

Vereine, die einen Jugendförderbeitrag erhalten, verpflichten sich zum Jugendschutz, insbesondere bezüglich Alkohols, Drogen und Tabak.

5. Vereinsunterstützung

5.1 Jahresbeiträge

An Vereine, welche die Bedingungen gemäss Punkt 3 erfüllen, wird jährlich folgender Pauschalbeitrag ausbezahlt:

Jahresbeitrag ohne Jugendförderung	Fr.	200.00
Jahresbeitrag mit Jugendförderung	Fr.	400.00

5.2 Weitere Vereinsbeiträge

Teilnahme an kant./zentralschweiz. Anlässen pro Teilnehmer		
50% der ausgewiesenen Festkartenpreise bis max.	Fr.	20.00
Teilnahme an eidgenössischen Anlässen pro Teilnehmer		
50% der ausgewiesenen Festkartenpreise bis max.	Fr.	30.00
Lagerbeiträge (ab 5 Übernachtungen); pro Teilnehmer	Fr.	30.00

5.3 Seniorenvereine

Seniorenreise pro Teilnehmer

(1mal jährlich für Teilnehmer mit Wohnsitz in der Gemeinde Pfaffnau) Fr.

20.00

5.4 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde kann Aktivitäten zu Vereinsjubiläen auf schriftliches Gesuch hin mit einem einmaligen Betrag unterstützen. Erstmalig wird ein Beitrag von Fr. 1'000.00 20 Jahre nach der Gründung des Vereins geleistet. Dabei muss der Verein ein Jubiläum mit einem Fest für die Bevölkerung durchführen. Jedes weitere Jahrzehnt wird wiederum mit Fr. 1'000.00 vergütet.

5.5 Neuuniformierung / Teil- Neuinstrumentierung

Die Gemeinde kann Neuuniformierungen sowie Teil- und Neuinstrumentierung auf schriftliches Gesuch hin mit einem einmaligen Betrag von 10% des Gesamtbetrages bis max. Fr. 10'000 unterstützen. Vereinstrainer gelten nicht als Uniform.

5.6 Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Die Gemeinde kann ortsansässige Vereine im Sinne von Ziffer 3.1, die in der Gemeinde Pfaffnau Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Ausstrahlung organisieren, auf schriftliches Gesuch hin mit einem Beitrag unterstützen.

Der Beitrag kann in Form eines Geldbetrages oder einer Infrastrukturbenützung geleistet werden.

5.7 Kommunikation

Auf der Website der Gemeinde Pfaffnau führt die Gemeinde ein Vereinsverzeichnis mit den Kontaktangaben der Vereine. Weiter wird auf der gemeindeeigenen Homepage auf Anlässe der Vereine aufmerksam gemacht.

5.8 Vereinspräsidentenkonferenz

Der Gemeinderat lädt periodisch die Vereinspräsidentinnen und -präsidenten zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit den Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren sowie Termine zu koordinieren. Die Vereinspräsidentenkonferenz ist auch Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Am Anlass sollte pro Verein ein Mitglied teilnehmen.

6. Vereine und Organisationen ausserhalb der Gemeinde

Die Gemeinde Pfaffnau verfolgt grundsätzlich das Ziel, Vereine innerhalb der Gemeinde im Sinne von Ziffer 3.1 zu unterstützen. Bei Anfragen von externen Vereinen und Organisationen ist abzuwägen, ob für die Gemeinde ein Nutzen und oder Interesse für eine Unterstützung besteht.

7. Vollzug

7.1 Budget der Einwohnergemeinde

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

7.2 Änderungen der Anspruchsberechtigung

Änderungen der Anspruchsberechtigung sind der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

7.3 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angaben falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

7.4 Frühere Beschlüsse

Mit der Festlegung dieser Richtlinien werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates, welche Vereinsbeiträge betreffen, aufgehoben.

7.5 Entscheidungskompetenz

Das zuständige Gemeinderatsmitglied ist befugt, im Rahmen dieser Richtlinien die Beiträge zu sprechen. Ausser bei Vereinsjubiläen und Neuuniformierungen ist jeweils der Gemeinderat über das Gesuch mittels Antrags zu orientieren.

7.6 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat die vorliegende Richtlinie an seinen Sitzungen vom 19. Oktober 2021, 25. Januar 2022 sowie 6. September 2022 genehmigt.

Die Richtlinie tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Pfaffnau, 6. September 2022

Gemeinderat Pfaffnau



Sandra Cellarius
Gemeindepräsidentin



Beatrice Stöckli-Kurmann
Gemeindeschreiberin